

Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Aufgrund Art. 51 Abs. 4, 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287) erlässt die Gemeinde folgende

Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt den Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet Irschenberg.

§2

Begriffsbestimmungen

- 1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des §1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- 2) Gehbahnen sind die für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen.
- 3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut ist. Der Zusammenhang wird nicht durch einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder durch einseitige Bebauung unterbrochen.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§3

Verbote

- 1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als unvermeidbar nach den Umständen nach zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- 2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände

auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen.

- b) Gehwege durch Tiere, insbesondere Hunde, verunreinigen zu lassen. Der/Die Halter/in bzw. der/die Führer/in eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass Tiere ihre Notdurft nicht auf Gehwegen oder gemeindeeigenen Grünflächen verrichten. Dennoch dort abgelagerter Tierkot ist vom Halter/in bzw. Führer/in ohne Aufforderung unverzüglich zu entfernen. Ausgenommen von diesem Verbot ist der landwirtschaftliche Viehtrieb.
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - 1) auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern
 - 2) neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen, oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können
 - 3) in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen einzuleiten oder zu schütten.

3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§4

Sicherungspflicht

Die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Anlieger), haben zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz die in §6 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Reinigungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

§5

Sicherungsarbeiten

- 1) Die Anlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt) zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Eine Behandlung des Schnees und des Eises mit ätzenden Mitteln ist nicht erlaubt. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- 2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (so genanntes Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§6
Sicherungsfläche

- 1) Sicherungsfläche ist die vor dem Anliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- 2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Sicherungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien.

§7
Befreiung und abweichende Regelungen

- 1) Befreiungen vom Verbot des §3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- 2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Anlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§8
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundertzehn Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- 1) entgegen §3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
- 2) entgegen den §§ 4 und 5 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§9
Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am 15.11.2006 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 21. August 1984 außer Kraft.

Irschenberg, 30.10.2006


Hans Schönauer
1. Bürgermeister

